

13.11.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - AIS - G

zu **Punkt ...** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

A

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 44 Absatz 1a – neu – StrlSchV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

,11a. Nach § 44 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald er erstmalig die technische Durchführung bei der Untersuchung von Personen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung vornimmt und für diese Untersuchung die rechtfertigende Indikation oder die Befundung durch eine weitere Person, die nicht unter seiner Aufsicht steht, erfolgt. Seine Verantwortung für die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung am Menschen, einschließlich der rechtfertigenden Indikation und der Befundung, bleibt unberührt.“ ‘

Begründung:

In der vorgeschlagenen Regelung wird eine Unterrichtungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde in Analogie zu § 44 Absatz 1 StrlSchV eingeführt. Ohne diese Unterrichtung hat die zuständige Behörde keine Erkenntnisquelle, ob die rechtfertigende Indikation und die Befundung von einer weiteren Person, die nicht unter der Aufsicht des Strahlenschutzverantwortlichen steht, erfolgt. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss jedoch z. B. prüfen können, ob die Pflichten hinsichtlich der Beteiligung eines Medizinphysik-Experten erfüllt werden, die Anforderungen zur Stellung der rechtfertigenden Indikation eingehalten werden und die Vorrichtungen zur medizinischen Befundung geeignet sind. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes ist eine Mitteilung bei der ersten betroffenen Untersuchung ausreichend, um eine sachgerechte Aufsicht zu ermöglichen.

Weiterhin sollten die Verantwortlichkeiten bei der Aufteilung von verschiedenen Aufgaben in der Diagnostik (rechtfertigende Indikation und Befundung auf der einen und technische Durchführung auf der anderen Seite), für die § 44 Absatz 1 StrlSchV nicht einschlägig ist, präzisiert werden.

Verantwortlich ist in diesem Fall vollumfänglich der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 des Strahlenschutzgesetzes ist oder der eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes erstattet hat, selbst wenn unter seiner Aufsicht lediglich die technische Durchführung erfolgt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b (§ 53 Absatz 4 Nummer 3 StrlSchV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b sind in § 53 Absatz 4 Nummer 3 die Wörter „zum Zweck einer Behandlung“ zu streichen.

Begründung:

Die Kennzeichnungspflicht des Sperrbereiches bei der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen, z. B. bei medizinischen Behandlungen unter Durchleuchtung, ist weder sinnvoll noch praktikabel. Für den Verzicht auf die Kennzeichnungspflicht ist es unerheblich zu welchem Zweck sich erforderliche Personen in der Nähe des Patienten/der Patientin aufhalten. Auf die Formulierung „zum Zweck einer Behandlung“ sollte in diesem Zusammenhang verzichtet werden, da im Strahlenschutzrecht damit die therapeutische Anwendung ionisierender Strahlung gemeint ist.

3. Zu Artikel 1 Nummer 16 (§ 65 Absatz 4 StrlSchV)

Artikel 1 Nummer 16 ist zu streichen.

Begründung:

In der zu streichenden Regelung wird als neue Aufgabe für nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstellen die „Prüfung und Feststellung“ der Exposition eingeführt. Diese soll nur für die zusätzliche oder alternative Ermittlung der Körperdosis aus Messungen der Konzentration der Aktivität in der Raumluft erfolgen. Die Begründung führt als wesentlichen Grund eine Verbesserung der Qualität der ermittelten Körperdosen an. Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden.

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, zu bestimmen, dass eine Messung der Raumluftaktivität ergänzend oder alternativ zur Messung der Personendosis durchzuführen ist. Folglich obliegt es der Verantwortung der Behörde zu prüfen, ob die seitens des Strahlenschutzverantwortlichen dargelegten Methoden und Geräte hierfür geeignet sind. Insbesondere hat sie dabei zu prüfen, ob die wesentlichen Einflussgrößen für die Qualität der Messungen und damit der Ergebnisse der Ermittlung geeignet sind. Wesentlich sind in diesem Kontext beispielsweise:

- die Eignung der Messtechnik für den Nachweis der gehandhabten radioaktiven Stoffe,
- die Repräsentativität der Messorte für die Atemluft der Personen, für die die Ermittlung erfolgt und
- die Art der Tätigkeit hinsichtlich der zu unterstellenden Atemrate.

Die neu vorgeschlagene Prüfung beschränkt sich auf eine Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Normen (RiPhyKo) sowie der Berechnung der Körperdosis. Ersteres muss bereits im Rahmen der Zulassung der Ermittlung durch Messung der Aktivität der Raumluft durch die zuständige Behörde geprüft werden. Gleiches gilt für die grundlegend angewendeten Berechnungsverfahren. Es verbliebe folglich nur eine Kontrolle der einzelnen Berechnung der Körperdosis.

Eine wesentliche Verbesserung der Qualität der ermittelten Körperdosen ist dadurch nicht zu erwarten, gleichwohl führt die neue Regelung zu einem wesentlich erhöhten Aufwand für den Strahlenschutzverantwortlichen. Dies rechtfertigt weder die Regelung selbst, noch den Regelungszuwachs im Strahlenschutzrecht. Bereits mit den bestehenden Regelungen wird die Qualitätssicherung der Ermittlung der Körperdosis gewährleistet.

Des Weiteren führt die Änderung zu einer Differenzierung der Regelungen zu den sonstigen alternativen Verfahren der Ermittlung der Körperdosis (Ortsdosis-/Ortsdosisleistungsmessung etc.). Auch für diese sind die Kenntnis der Randbedingungen der konkreten Tätigkeit die wesentlichen Einflussfaktoren für die Qualität der Ergebnisse der Ermittlung der Körperdosis, die ebenfalls durch die zuständige Behörde geprüft werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 23a – neu – (§ 101 Absatz 5 Satz 3 StrlSchV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23a einzufügen:

- „23a. In § 101 Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „jährlich zu veröffentlichen“ die Wörter „, soweit die dort genannten Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände von Anlagen oder Einrichtungen nach §§ 6, 7, 9 oder § 9b des Atomgesetzes ausgeübt werden“ eingefügt.“

Begründung:

Über kerntechnische Einrichtungen und Anlagen und die jeweiligen Tätigkeiten an diesen Standorten haben die Länder bereits vor der Einführung des neuen Strahlenschutzrechts die Öffentlichkeit unterrichtet. Diese bewährte Praxis sollte auch mit Einführung des neuen Strahlenschutzrechts in § 101 Absatz 5 Satz 3 fortgeführt werden. Dies wurde in der Begründung hierzu in BR-Drucksache 423/18 entsprechend dargelegt: „Satz 3 entspricht der derzeitigen Praxis der Länder, die erhaltenen Expositionen in Strahlenschutzberichten zu veröffentlichen.“

Die retrospektive Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition umfasst seit der Novelle der Strahlenschutzverordnung im Jahr 2018 deutlich mehr Tätigkeiten als zuvor – nämlich auch die nach dem Strahlenschutzgesetz genehmigungspflichtigen Tätigkeiten. In der Folge erfasst die Regelung in § 101 Absatz 5 Satz 3 zur Veröffentlichungspflicht ebenfalls deutlich mehr Tätigkeiten als zuvor. Diese Erweiterung der Veröffentlichungspflicht entspricht gerade nicht der bis dahin gelebten Praxis, auf die sich die Begründung bezieht.

Darüber hinaus ist die Regelung hinsichtlich des Inhalts der Veröffentlichung zu unbestimmt. Es stehen in erster Linie Aspekte der Sicherung der radioaktiven Stoffe und der Sicherheit der betroffenen Einrichtungen einer orts-/genehmigungsbezogenen Veröffentlichung entgegen. Dies zeigte auch die Diskussion zu TOP 12 in der 33. Sitzung des Fachausschuss Strahlenschutz des Länderausschusses Atomkernenergie bezüglich der zu veröffentlichenden Daten.

Aufgrund ihres erhöhten Gefährdungspotenzials sind Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Atomgesetzes von besonderer Bedeutung insbesondere für die breite Öffentlichkeit. Durch die Änderung wird dieser Bedeutung Rechnung getragen. Sie zeigt sich auch durch die Regelung in Absatz 6, wonach bei solchen Anlagen die Durchführung der Ermittlung durch das Bundesamt für Strahlenschutz übernommen wird.

5. Zu Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a (§ 102 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV)

Artikel 1 Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

- ,24. In § 102 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Ableitungen oder Direktstrahlung“ durch die Wörter „Ableitungen und Direktstrahlung“ ersetzt.‘

Begründung:

Die in der Vorlage in Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a vorgesehene Streichung wird abgelehnt, da § 102 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV fachlich nicht entbehrlich ist.

Die Aussage, dass eine effektive Dosis von 10 µSv/a bei Unterschreitung der Werte der Anlage 11 Teil D eingehalten werden, ist insbesondere für Behörden bei der Abschätzung gem. § 101 StrlSchV essentiell. Für einen großen Teil von Tätigkeiten, für die gem. § 101 StrlSchV Expositionen zu ermitteln sind, werden die Werte der Anlage 11 Teil D unterschritten. In diesen Fällen ist eine Abschätzung der maximalen Exposition durch Ableitungen ausreichend und durch den Erhalt des bestehenden Satzes 2 weiterhin praktikabel umsetzbar.

6. Zu Artikel 1 Nummer 25a – neu – (§ 114 Absatz 1 Satz 2 – neu – StrlSchV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

- ,25a. In § 114 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Nummer 2 ist die dort genannte Funktion für Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und für Panoramaschichtgeräte nicht erforderlich.“ ‘

Begründung:

Nach Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 („Grundnorm“) muss neue strahlendiagnostische medizinische Ausrüstung, die ionisierende Strahlung erzeugt, über eine Vorrichtung oder über ein gleichwertiges Mittel verfügen, um der anwendenden Fachkraft die relevanten Parameter für die Ermittlung der Patientendosis anzuzeigen. Wo dies zweckmäßig ist, muss die Ausrüstung über die Fähigkeit verfügen, diese Informationen in die Aufzeichnungen über die Untersuchung zu übertragen.

Die erste Vorgabe hinsichtlich der Ermittlung der Patientendosis bei der An-

wendung von Röntgenstrahlung am Menschen ist im § 114 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV umgesetzt. Die zweite Vorgabe hinsichtlich der Übertragung der Dosisdaten ist ohne jegliche geräte- oder anwendungsbezogene Einschränkung im § 114 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchV umgesetzt.

Mit dem vorliegenden Antrag wird für Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und für Panoramaschichtgeräte eine Ausnahmeregelung von der Anforderung nach § 114 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchV getroffen, da für diese Geräte die elektronische Aufzeichnung von Expositionsdaten und elektronische Nutzbarmachung für die Qualitätssicherung nicht als zweckmäßig angesehen wird.

Die Effektivdosis für Patienten, an denen Röntgenstrahlung mit den für die Ausnahme benannten Geräten angewandt werden soll, gehört zu den niedrigsten Dosiswerten des Dosispektrums bei medizinischen Anwendungen und unterschreitet sicher 0,1 mSv pro Untersuchung. Mit der einzuführenden Ausnahme würde der risikobasierte Ansatz zur Abstufung der Anforderungen aus der Grundnorm umgesetzt.

Neben der geringen Patientenexposition bei Aufnahmen mit Dentaltubusgeräten und mit Panoramaschichtgeräten ist auch die Variabilität und damit auch die Beeinflussbarkeit der Patientenexposition (von grober Fehlbedienung abgesehen) gering. Mit der Übertragung der Informationen in die Aufzeichnungen über die Untersuchung wird im Vergleich zu anderer Röntgendiagnostik in der Humanmedizin wenig Informationsgewinn zur Verbesserung des Strahlenschutzes im Rahmen der Qualitätssicherung generiert. Die Stellschrauben der zahnärztlichen Qualitätssicherung betreffen v. a. die rechtfertigende Indikation und die Konstanzprüfung (allenfalls bei wenigen alten analogen Geräten die Filmentwicklung), die nicht im Zusammenhang mit der Übertragung von Expositionsdaten stehen.

Ferner ist zu bedenken, dass die Ausrüstung neuer und Nachrüstung alter Dentaltubusgeräte und Panoramaschichtgeräte mit einem erheblichen technischen und auch finanziellen Aufwand verbunden wäre und derzeit nur in geringem Umfang am Markt verfügbar ist. Angesichts der sehr geringen Expositionen bei Anwendungen mit diesen Geräten (Größenordnung 10 µSv pro Aufnahme) wird die Anforderung der Funktion zur elektronischen Aufzeichnung von Expositionsdaten und elektronischen Nutzbarmachung für die Qualitätssicherung weder dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch dem ALARA-Prinzip des Strahlenschutzes gerecht.

7. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b (§ 115 Absatz 2 Nummer 2 StrlSchV)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b ist in § 115 Absatz 2 Nummer 2 der Punkt am Ende durch die folgenden Wörter

„ , soweit

a) eine Bestimmung gemäß Nummer 1 nicht sachgerecht ist oder

- b) eine Bezugswertfestlegung notwendig ist, aber keine Pflicht zur Durchführung einer Abnahmeprüfung besteht.“

zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung des Absatzes 2 impliziert eine völlige Wahlfreiheit des Strahlenschutzverantwortlichen, ob die erforderliche Bestimmung der Bezugswerte als Teil einer Abnahmeprüfung (Alternative 1) oder im Rahmen sonstiger gleichwertiger qualitätssichernder Maßnahmen (Alternative 2) erfolgt. Dies erscheint zu weitgehend. Die uneingeschränkte Wahlfreiheit vermag zu unangemessener Sparsamkeit (Zusatzkosten für die Durchführung durch Hersteller/Lieferanten versus EDA-Kosten des eigenen MPE) und zu unangemessenem Zeitdruck (Terminierung seitens Hersteller/Lieferanten versus verfügbarer MPE) verleiten.

Für Anlässe, die keine Abnahmeprüfung, aber die Bestimmung von Bezugswerten erfordern, z. B. neuer Messaufbau in der Nuklearmedizin oder Prüfmitteltausch, stellt sich die Frage der Alternativenprüfung nicht. Für alle anderen Fälle der Bestimmung von Bezugswerten sind die Alternativen unter technischen und anwendungsspezifischen Gesichtspunkten abzuwägen. Zu bedenken sind insbesondere einerseits die gerätespezifischen Kenntnisse des Herstellers oder Lieferanten, die bei der Abnahmeprüfung zum Tragen kommen, und andererseits die anwendungsspezifischen Kenntnisse (v. a. klinisches Anwendungsspektrum für Beschleuniger) beim Strahlenschutzverantwortlichen bzw. seinen fachkundigen Mitarbeitern, insbesondere dem MPE.

Die Maßgabe „soweit eine Bestimmung nach Nummer 1 aus technischen oder anwendungsspezifischen Gründen nicht sachgerecht ist“ soll dem Strahlenschutzverantwortlichen diese Notwendigkeit der Abwägung zwischen den Alternativen im Regelungstext verdeutlichen und nicht im Begründungstext verborgen bleiben.

8. Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 116 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV)

In Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 116 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 116 Absatz 1 Satz 2 StrlSchV ist mittels der Konstanzprüfungen zu überprüfen, ob die nach § 115 zu ermittelnden Bezugswerte eingehalten werden. Hierzu wird nur auf die nach § 115 Absatz 2 vorgenommenen Bezugswertebestimmungen verwiesen. Mit dem ergänzenden Verweis auf Absatz 4 Satz 1 und 2 wird klargestellt, dass die Konstanzprüfung sich auch auf gültige Bezugswerte, die nach Änderungen der betreffenden Anlage oder Vorrichtung bestimmt wurden, erstrecken muss.

9. Zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 116 Absatz 1 Satz 3 StrlSchV)

In Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 116 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „Einzelner oder der Allgemeinheit“ durch die Wörter „von Personen, an denen ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe angewandt wird,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die neu formulierte Voraussetzung für die Anordnungsbefugnis präzisiert den Zweck der Anordnung im Kontext der Schutzvorschriften gemäß Teil 2, Kapitel 6, Abschnitt 8 der StrlSchV „Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen“ und der Genehmigungsvoraussetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 6 StrlSchG. Sie verdeutlicht dem Strahlenschutzverantwortlichen als Adressaten behördlicher Anordnungen aufgrund § 116 Absatz 1 Satz 3(neu) StrlSchV den Zweck der Konstanzprüfungen. Ferner vermeidet sie auch eine Überbeanspruchung der Anordnungsbefugnis durch die Aufsichtsbehörden. Der Zweck der betreffenden Anordnung darf nicht vom wesentlichen Zweck der zugrundeliegenden Norm im Normengefüge abweichen oder irreführend formuliert sein. Dies ist auch von Bedeutung für eventuelle Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Nichtbefolgung der Anordnungen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 32 (§ 145 Absatz 2 Satz 2 – neu – StrlSchV)

Artikel 1 Nummer 32 ist wie folgt zu fassen:

,32. § 145 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen mit ... <weiter wie Vorlage>“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die berechtigten Personen nach Satz 1 müssen am Ort der technischen Durchführung anwesend sein.“ ‘

Begründung:

Der Ort, auf den die Regelung abgezielt, ist identisch mit dem Ort der technischen Durchführung. Es sollte eine einheitliche Begrifflichkeit verwendet werden, wie sie sich bereits in den Vorschriften zur Teleradiologie wiederfindet, vgl. §§ 49 Absatz 1 Nummer 2, 123 Absatz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3.

11. Zu Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b (§ 146 Absatz 2 Satz 2 – neu – StrlSchV)

Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird ... <weiter wie Vorlage>.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die berechtigten Personen nach Satz 1 müssen am Ort der technischen Durchführung anwesend sein.“ ‘

Begründung:

Der Ort, auf den die Regelung abgezielt, ist identisch mit dem Ort der technischen Durchführung. Es sollte eine einheitliche Begrifflichkeit verwendet werden, wie sie sich bereits in den Vorschriften zur Teleradiologie wiederfindet, vgl. §§ 49 Absatz 1 Nummer 2, 123 Absatz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3.

12. Zu Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe b (§ 149 Absatz 3 Nummer 1 StrlSchV)

In Artikel 1 Nummer 34 Buchstabe b sind in § 149 Absatz 3 Nummer 1 die Wörter „auf radioaktive Abfälle“ durch die Wörter „den Umgang mit radioaktiven Stoffen zum Zweck der Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen,“ zu ersetzen.

Begründung:

Jeglichen Umgang im Sinne des § 5 Absatz 39 StrlSchG mit radioaktiven Abfällen dem Aufsichtsprogramm nach § 180 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG zu entziehen, ist zu weitreichend und nicht sachgerecht.

Da laut der bisherigen Begründung nur Anlagen und Einrichtungen der nuklearen Ver- und Entsorgung aus Gründen der Unmöglichkeit einer sachgerechten Anwendung ausgenommen werden sollen, ist die entsprechende Übernahme der Formulierung in § 9h Nummer 2 AtG hier angebracht.

13. Zu Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe a (§ 183 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchV), Buchstabe b (§ 183 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV)

Artikel 1 Nummer 43 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist § 183 Absatz 2 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. dies in der Regel spätestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen,“

b) In Buchstabe b ist § 183 Absatz 4 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. dies in der Regel spätestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen,“

Begründung:

Mit dieser geänderten Regelung soll den zuständigen Behörden ermöglicht werden, den Einzelsachverständigen und Sachverständigenorganisationen rechtzeitig vor Aufnahme der Prüftätigkeit länderspezifische Informationen, z. B. Informationen über Aufsichtsbezirke und Kontaktdaten der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden, zukommen zu lassen; ferner kann z. B. die oberste Landesbehörde den Behörden des nachgeordneten Bereichs aktuelle Informationen über die Sachverständigen, die im Land Prüfungen durchführen,

zentral (Infoplattform o. ä.) zur Verfügung stellen. Damit können unnötige Nachfragen der Sachverständigen und Aufsichtsbehörden vermieden werden. Für die beschriebenen Maßnahmen wird ein Zeitfenster von einer Woche als ausreichend angesehen. Angesichts der Vorteile auch für die Sachverständigen erscheint die Beschränkung hinsichtlich des Beginns der Prüftätigkeit zumutbar und verhältnismäßig. Die Ergänzung „in der Regel“ ermöglicht im Einzelfall auch eine kurzfristige Aufnahme der Prüftätigkeit, wenn ein Prüfauftrag sehr kurzfristig erteilt wird (z. B. wegen Ausfall einer Röntgeneinrichtung und kurzfristigem Ersatz).

Im Hinblick auf die Frage der Zumutbarkeit der Fristsetzung sei auf vergleichbare Regelungen in Genehmigungen mit länderübergreifender Wirkung (Aufnahme zur Einsatzanzeige zwei Werktage bis zwei Wochen vorher) und nicht zuletzt in der vorgesehenen Änderung des § 51 StrlSchV (Anzeige des Kursanbieters vier Wochen vorher) hingewiesen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe a (§ 183 Absatz 2 Nummer 3 StrlSchV),
Buchstabe b (§ 183 Absatz 4 Nummer 3 StrlSchV)

Artikel 1 Nummer 43 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist § 183 Absatz 2 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Änderungen in der Bestimmung in der Regel spätestens eine Woche vor Aufnahme der geänderten Tätigkeit mitzuteilen und“

b) In Buchstabe b ist § 183 Absatz 4 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Änderungen in der Bestimmung in der Regel spätestens eine Woche vor Aufnahme der geänderten Tätigkeit mitzuteilen und“

Begründung:

In der pauschalen Anforderung, Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wird eine nicht erforderliche Beschwer der Sachverständigen gesehen. Die Änderungen können v. a. prüfende Personen in Sachverständigenorganisationen und zugelassene Prüftätigkeiten betreffen. Es ist den Sachverständigen kaum zu begründen, warum die erste Mitteilung der Prüftätigkeit samt Übersendung des Bestimmungsbescheides vergleichsweise kurzfristig vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen darf, während eine Änderung der Bestimmung in jedem Fall unverzüglich erfolgen soll, ungeachtet dessen, ob und wann sie in dem adressierten Land genutzt werden soll bzw. ob sie für das Land relevant ist. Eine Gleichzeitigkeit der Mitteilungspflicht über die Änderung der Bestimmung und über die Aufnahme der geänderten Tätigkeit ist plausibler.

Im Übrigen findet sich diese Gleichzeitigkeit in der bisherigen Regelung des § 183 Absatz 4 StrlSchV.

15. Zu Artikel 1 Nummer 46 (§ 189 Absatz 5 StrlSchV)

Artikel 1 Nummer 46 ist wie folgt zu fassen:

„46. § 189 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 ... <weiter wie Vorlage Nummer 46>.“
- b) In Absatz 5 wird das Datum „31. Dezember 2023“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.“

Begründung:

Die Überarbeitung der Fachkunderichtlinien ist noch nicht abgeschlossen. Ohne neue Bewertungsmaßstäbe ist es unverhältnismäßig, dass Kurse, die nach den zum jetzigen Zeitpunkt noch anzuwendenden Richtlinien bereits genehmigt wurden, erneut zu beantragen sind.

Die Frist ist daher zu verlängern.

16. Zu Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe b (Anlage 19 Tabelle 2 Zeile E 2a Spalte Anmerkungen StrlSchV)

In Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe b ist in Anlage 19 Tabelle 2 Zeile E 2a die Spalte Anmerkungen wie folgt zu fassen:

„Bei Erwerb oder Erhalt einer Qualifikation zusätzlich zu der Qualifikation für Prüfungen von Anlagen nach E 2 reduzieren sich die Zahlen der zu prüfenden Systeme auf 2 (Spalte 2) und 1 (Spalte 3).“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Das Wort „gleichzeitig“ bezieht sich auf den sachlichen Zusammenhang der Qualifikation eines Sachverständigen von Systemen der Gruppen E 2 und E 2a. Der Wort-

laut kann aber auch dahingehend interpretiert werden, dass die Qualifikation für beide Systemgruppen zeitlich gemeinsam erfolgen muss, und ist insofern nicht eindeutig.

Es sollte auch eine spätere Erweiterung der Bestimmung auf Prüfungen von Systemen der Gruppe E 2a mit einem reduzierten Prüfumfang für Sachverständige der Gruppe E 2 möglich sein, da auf die Erfahrungen aus diesem Bereich aufgebaut werden kann.

B

17. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

18. Zur Einführung von Regelungen zur Sicherung in die Strahlenschutzverordnung

Die Länder bitten den Bund um die Aufnahme von Regelungen zur Sicherung in die Strahlenschutzverordnung, die den §§ 42, 43 und 44 des Atomgesetzes entsprechen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit dem Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wurde im Jahr 2021 der fünfte Abschnitt (Sicherung) neu eingeführt. Mit dieser Änderung wurden für den Geltungsbereich des Atomgesetzes Regelungen zur Sicherung getroffen und der Funktionsvorbehalt der Exekutive gesetzlich verankert.

Zur Notwendigkeit der Änderung wurde in der BT-Drucksache 19/27659 Folgendes ausgeführt:

„Da die zuständigen Genehmigungsbehörden aus rechtsverbindlichen und in der Natur der Sache liegenden Geheimschutzverpflichtungen in diesem Bereich die getroffenen Erwägungen und Maßnahmen in den gerichtlichen Verfahren nicht vollständig offenlegen können, tendieren die Gerichte dazu, trotz des anerkannten Funktionsvorbehalts der Exekutive eigene fachliche Bewertungen an die Stelle der Bewertungen der Behörden und deren hinzugezogene Sachverständigen zu setzen. Dies erschwert eine Verteidigung zutreffender Genehmigungsentscheidungen vor Gericht.“

Diese Notwendigkeit ergibt sich auch für Entscheidungen in Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, bei denen die SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe Anwendung findet. Neben Klagen von Dritten ist bei der Durchsetzung von Aufsichtsmaßnahmen unter Anwendung der subsidiären Anordnungsbefugnis in § 179 Absatz 2 StrlSchG mit Rechtsmitteln der Genehmigungsinhaber zu rechnen. Die mit dem Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes eingeführten Regelungen sind daher ins Strahlenschutzrecht zu übernehmen. Hierbei sind die Regelungen von § 42 AtG (Schutzziele), § 43 AtG (Umfang des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter) und § 44 AtG (Funktionsvorbehalt) zu berücksichtigen und an die Anforderungen des Strahlenschutzrechts anzupassen.

§ 24 Nummer 8 StrlSchG ermächtigt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass und in welcher Weise der Schutz von radioaktiven Stoffen, von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, von Röntgeneinrichtungen und von Störstrahlern gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist.

Der Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter ist eine Genehmigungsveraussetzung für folgende Tätigkeiten:

- die genehmigungsbedürftige Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 10 Absatz 1 StrlSchG,
- den genehmigungsbedürftigen Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisieren der Strahlung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG, wenn die Errichtung der Anlage der Genehmigung nach § 10 Absatz 1 StrlSchG bedarf,
- den genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG und
- die genehmigungsbedürftige Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 27 StrlSchG.

Der Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter ist hingegen keine Voraussetzung für alle weiteren anzeige- und genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten. Röntgeneinrichtungen und Störstrahler sind daher in den aufzunehmenden Regelungen nicht zu berücksichtigen.

19. Zur Neuberechnung der potentiellen Expositionen bei der Ausschöpfung der Werte in Anlage 11 Teil D StrlSchV

Die Länder bitten den Bund um die unverzügliche Neuberechnung der Werte in Anlage 11 Teil D „Maximal zulässige Aktivitätskonzentrationen aus Strahlungsbereichen“ der StrlSchV nach dem Stand von Wissenschaft und Technik. Als Bewertungsmaßstab ist der Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr anzusetzen.

Die Tabellen 6 bis 8 der Anlage 11 Teil D StrlSchV sind entsprechend dieser Ergebnisse zu ändern. Sofern es aus zeitlichen Gründen zweckmäßig sein sollte, dass eine vollständige Neuberechnung der Werte erst dann durchgeführt wird, wenn die Dosis- und Dosisleistungskoeffizienten von der ICRP veröffentlicht wurden, ist übergangsweise ein empirischer Korrekturfaktor vorzusehen, der die Konservativität der potentiellen Ableitungen in Bezug auf den Bewertungsmaßstab herstellt und die Erkenntnisse des BMUV berücksichtigt.

Bei dieser Änderung der Anlage 11 StrlSchV ist der Bewertungsmaßstab für die Berechnung der potentiellen Expositionen bei der Ausschöpfung der Werte zu benennen. Der Erläuterung am Anfang der Anlage 11 Teil D StrlSchV ist hierzu nach Nummer 2 und vor Tabelle 6 folgender Satz anzufügen:

„Werden die in Nummer 1 und 2 genannten maximal zulässigen Aktivitätskonzentrationen eingehalten, so ist davon auszugehen, dass die effektive Dosis durch Ableitungen radioaktiver Stoffe aus dieser Tätigkeit mit Luft oder Wasser den Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr jeweils nicht überschreitet.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das BMUV hat vorgetragen, es bestünden Zweifel an der durchgängigen Einhaltung des Bewertungsmaßstabes, des Bereichs von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr, bei den in der Anlage 11 Teil D enthaltenen Werten. Eine Neuberechnung dieser Werte unter Beibehaltung des o. g. Bewertungsmaßstabes ist daher unumgänglich. Höhere Exposition der Bevölkerung zuzulassen, wird als inakzeptabel angesehen. Weiterhin ist der Bewertungsmaßstab zur Aufrechterhaltung der Konsistenz zur AVV Tätigkeiten beizubehalten.

In den vergangenen Jahren wurde umfangreiche Neuberechnungen der Werte für die spezifische Freigabe mit den bestehenden Dosismodellen durchgeführt. Eine Neuberechnung könnte daher auch für in der Anlage 11 Teil D enthaltenen Werte erfolgen.

Da eine zügige Klarstellung erwünscht ist, wird alternativ die Möglichkeit einer übergangsweisen Anwendung eines empirischen Korrekturfaktors zur Aufrechterhaltung der Konservativität bei der prospektiven Betrachtung der poten-

tiellen Exposition durch Ableitungen in Analogie zu den jetzt bereits verwendeten generischen radionuklidspezifischen Faktoren und expositionspfadspezifischen Faktoren der Tabellen 4 und 5 der Anlage 11 Teil C StrlSchV vorgeschlagen.

Der bisher in § 102 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Hinweis auf die potentielle Exposition durch die Ausschöpfung der Werte der Anlage 11 Teil D StrlSchV von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr sollte grundsätzlich beibehalten werden. Wegen des erläuternden Charakters sollte er in die Erläuterung zur Anlage 11 Teil D aufgenommen werden. Er ist insbesondere im Zusammenhang mit der in Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb neu geschaffenen Ausnahmeregelung als Bewertungsmaßstab für die Mitteilungspflicht des Strahlenschutzverantwortlichen erforderlich.